Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr.

2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 2 (1) erhält folgende Fassung:

   Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitäten festgelegt:

   1. Grundschule „Gebürder Alstein“ 182 Schüler – Regelzügigkeit 2-zügig

   2. Grundschule „Otto Boye“ ab dem Schuljahr 2017/2018
240 Schüler – Regelzügigkeit 2,5-zügig

   3. Grundschule „Erich Kästner“ 300 Schüler – Regelzügigkeit 4-zügig

2. Der Punkt 3 im § 3 (2) – Auswahlverfahren – wird um folgenden Satz ergänzt:
   „Hierzu erfolgt eine ausführliche Beratung durch die anwesenden Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den

Blenkle
Bürgermeisterin